

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 6. JULI 1951

NUMMER 59

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 3. 7. 1951, Maßnahmen gegen verbotene Vereinigungen, S. 737.

B. Finanzministerium.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Maßnahmen gegen verbotene Vereinigungen

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1951 — I — 19 — 34
Nr. 825/51

Nach Art. 9 II des Grundgesetzes sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten. Diese Bestimmung ist unmittelbar geltendes Recht im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes. Damit hat § 1 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (RGBl. S. 151), das jedem Reichsangehörigen das Recht gewährte, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden, eine wesentliche Einschränkung erfahren.

Sind die Voraussetzungen des Art. 9 II des Grundgesetzes — was Tatfrage ist — gegeben, so bedeutet jede weitere Betätigung einer hiernach verbotenen Vereinigung einen polizeiwidrigen Zustand, der die Behörden berechtigt, auf Grund des § 14 PVG einzuschreiten.

Löst sich eine Vereinigung, die nach Art. 9 II des Grundgesetzes verboten ist, nicht selbst auf, so kann sie durch die Behörden aufgelöst werden. Hierfür gilt folgendes:

1. a) Materielle Rechtsgrundlage für die Auflösung von Vereinigungen ist heute Art. 9 II des Grundgesetzes in Verbindung mit § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes.
- b) Zuständig für den Erlass der Auflösungsverfügung ist nach der Verordnung über die Zuständigkeit zur Auflösung verbotener Vereinigungen vom heutigen Tage*) der Regierungspräsident.
- c) In der Auflösungsverfügung ist die Vereinigung genau zu bezeichnen. Bei Vereinigungen, die über Untergliederungen verfügen, ist anzugeben, ob die Vereinigung insgesamt bzw. in welchen Teilen sie aufgelöst wird.

d) Die Auflösungsverfügung ist im Regierungsamtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

e) Über die Auflösung ist mir unter Angabe der Gründe unverzüglich zu berichten. Das gleiche gilt für den Fall, daß aus Anlaß einer Auflösung ein Verwaltungsverfahren anhängig wird.

2. a) Maßnahmen gegen verbotswidrige Tätigkeiten einer Vereinigung vor der Auflösung, die Erzwingung der Auflösung selbst sowie die Verhinderung jeder Betätigung nach der Auflösung obliegen als sicherheitspolizeiliche Maßnahme den örtlich zuständigen Polizeibehörden — Chefs der Polizei.

b) Soweit es sich nicht um Maßnahmen gegen strafbare Handlungen handelt, sind die Zwangsbefugnisse des Polizeiverwaltungsgesetzes gegeben.

c) Bei Maßnahmen, die zur Erzwingung der Auflösung sowie zur Verhinderung jeder weiteren Betätigung nach der Auflösung getroffen werden, ist auf die Verfügung des Regierungspräsidenten Bezug zu nehmen.

d) Über Beschwerden, die sich gegen Maßnahmen der Polizeibehörden — Chefs der Polizei — auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes richten, entscheidet der Regierungspräsident.

e) Die Polizeibehörden — Chefs der Polizei — berichten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Kommunalverwaltungen dem Regierungspräsidenten über Maßnahmen, die sie gegen verbotswidrige Tätigkeiten von Vereinigungen getroffen haben. Ist die Vereinigung bisher nicht aufgelöst, so nehmen sie gleichzeitig zu der Frage Stellung, ob eine zwangsweise Auflösung der Vereinigung für erforderlich gehalten wird. Inwieweit über die Maßnahmen zu berichten ist, die nach Auflösung einer Vereinigung getroffen werden, bestimmt der Regierungspräsident im Einzelfalle.

An die Regierungspräsidenten und Polizeibehörden — Chefs der Polizei.

*) GV. NW. S. 79.

